



## 1. Allgemeines

### Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Rapperswil besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8640 Rapperswil. Er wurde am 20. Januar 1910 gegründet.

### Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.  
Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

### Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Zürich und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

## 2. Mitglieder

### Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern. Die zur Zeit der Änderung bestehenden Freimitglieder werden beibehalten. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern bzw. den Passivmitgliedern gleichgestellt.

#### Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

#### Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

#### Artikel 7

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

### **3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

#### Artikel 8

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

#### Artikel 9

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Artikel 10

- Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
- fünf Übungen zu besuchen
  - sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
  - ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
  - die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### Artikel 11

- Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

### Artikel 12

- Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

## 5. Organe

### Artikel 13

- Organe Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Der Technische Ausschuss
  - Die Revisoren

### Artikel 14

- Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
- Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## Artikel 15

Vereinsversammlung  
Geschäfte Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlages des Vereins
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c) der Kurs- und Technischen Leiter und der Assistenten
  - e) der Rechnungsrevisoren

Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

## Artikel 16

Vereinsversammlung  
Fristen, Anträge Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einladung zur VV mit Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- a.o Versammlung Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.  
Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- Artikel 17
- Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen  
Leitung, Protokoll Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.  
Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen
- Artikel 18
- Vereinsversammlung Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache  
Abstimmungen, Wahlen Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.  
Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.
- Artikel 19
- Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie 4 - 6  
Bestand, Amtsdauer weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
- Artikel 20
- Vorstand Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der  
Aufgaben Kompetenzen statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.  
Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von CHF 5000.00 zu beschließen.
- Artikel 21
- Vorstand Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft

- Geschäftsführung** es die Geschäfte erfordern. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. **Artikel 22**
- Technischer Ausschuss** Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazin. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen. Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat. Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.
- Artikel 23**
- Revisoren** Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 24**

- Statutenänderungen** Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## Artikel 25

**Auflösung** Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

## Artikel 26

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Jahresbeitrag** Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens;

Aktivmitglieder	CHF 100.00
Passivmitglieder	CHF 100.00
Ehrenmitglieder	CHF 0.00

## Artikel 27

**Übergangsbestimmungen** Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 17. Februar 2006 angenommen worden. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 17. Februar 2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 01. Dezember 1987.

Samariterverein Rapperswil  
Präsidentin Aktuar

Jutta Winiger-Willi Anton Squindo

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.  
Oetwil an der Limmat, den 21. Februar 2006

Kantonalverband Zürich  
Präsidentin Vizepräsident

Margrit Gähwiler Vogt Hans-Peter Bernhard